

Zulassungsarbeit (schriftliche Hausarbeit)

Die rechtlichen Grundlagen für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) sind im §29 der **NEUEN** LPO (2008) geregelt. Dieser Paragraph gilt für **ALLE** Studierenden, auch für "alt-LPO-ler" (siehe dazu § 123 neue LPO)!

Laut LPO §29 ist bei der Vergabe des Themas darauf zu achten, dass die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist, außerdem muss das Thema aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. Die Arbeit muss ferner erkennen lassen, dass der Verfasser/die Verfasserin zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

Das Thema sollen sich die Studierenden spätestens ein Jahr vor Meldung zur Prüfung (Staatsexamen) von der betreuenden Lehrkraft geben lassen. Die Arbeit wird nur von dem einem Betreuer korrigiert und benotet (Ausnahme: wurde das Thema von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erteilt, so wird auch die Beurteilung von diesen prüfungsberechtigten Personen gemeinsam durchgeführt).

In einem Erweiterungsfach Sport kann keine schriftliche Hausarbeit geschrieben werden.

Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit ist jeweils der 1. Februar bzw. der 1. August eines Jahres. Auf Antrag (Formular beim Prüfungsamt) kann die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängert werden (Abgabetermin 1. April bzw. 1. Oktober).

Sämtliche Vordrucke für die schriftliche Hausarbeit sind beim Prüfungsamt erhältlich.

Reinhard Roth, AOR

Ausbildungsleiter LAG

Dr. Dominik Reim, AR

Ausbildungsleiter LAR/LHS/LGS